

Schulordnung, wegen unerläßlichen Anlegung oder Einrichtung besonderer und zu keinem andern Behuf zu gebrauchender Schulstuben verordnet worden ist. Wie nun die Superintendenden, Pfarrer und Schullehrer wegen genauer Befolgung des vorstehenden Regulativs durch die ihnen vorgesezten geistlichen Behörden die erforderliche Anweisung erhalten werden; Als haben alle und jede Civil-Obrikeiten zu der damit beabsichtigten Einführung einer bessern Einrichtung des Schulwesens alles, was in ihren Kräften steht, werththätig beizutragen. Den hierunter von ihnen bezeigten Pflichteifer werden Wir mit Wohlgefallen bemerken; dahingegen diejenigen, welche sich in diesem Stücke nachlässig und saumselig beweisen, nicht nur dem Schullehrer den hieraus für ihn entstehenden Schaden zu ersetzen gehalten seyn, sondern auch, nach Befinden, außerdem mit nachdrücklichen Ahndungen angesehen werden sollen.

Zu Unfern sämtlichen Unterthanen aber hegen Wir das zuversichtliche Vertrauen, daß sie diese unsere abermalige Erinnerung an die in Absicht auf die ihrer Sorgfalt untergebenen Kinder ihren obliegenden wichtigen Pflichten wohl zu Herzen nehmen, und nicht nur in Ansehung des Anhaltens derselben zur Schule und der Bezahlung des Schulgeldes ihrer Schuldigkeit sich gemäß bezeigen, sondern auch auf das Verhalten der Kinder außer der Schule ununterbrochen genaue Obacht führen, sie in ihren Häusern zur Gottesfurcht, zum Gehorsam, zur Arbeitsamkeit und zur Ordnung mit wohlthätigem und vernünftigem Ernste anhalten, alles, was die denen Schullehrern schuldicke Achtung in den Gemüthern der Kinder schwächen oder aufheben könnte, sorgfältig vermeiden, sie die sonn- und festtäglichen, auch nach Befinden an Wochen-Tagen gehaltenen Catechisationen fleißig besuchen lassen, und durch alles dieses dazu mitwirken werden, daß die heilsame Absicht des Schulbesuchs an denen ihnen anvertrauten Kindern vollständigst erreicht werden möge.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden, den 4ten März 1805.

T o d e s f ä l l e.

Am 23. Febr. starb die verwittwete Königin von Preußen, Louise, geborne Prinzessin von Hessen-Darmstadt; geboren den 16. October 1751. wegen ihrer Gottesfurcht und Wohlthätigkeit allgemein und herzlich betrauert.

In demselben Monat starb zu Augsburg Frau Barbara von Stetten, geb. von Ammon als kinderlose Wittwe in ihrem 50sten Lebensjahre. Ihr Leben war ganz der weisen stillen Wohlthätigkeit geweiht — ein schöner Zug von ihr findet sich im 43 Stück des vorigen Jahrgangs dieses Blatts angezeigt — sie schenkte unter andern an Armenhäuser und andere wohlthätigen Anstalten des evangelischen Augsburgs die Summe von 40000 Gulden, und nun hat sie vor ihrem Tode den größten Theil ihres hinterlassenen Vermögens, das wenigstens eine halbe Million Gulden beträgt, zu ähnlichen edlen Zwecken bestimmt; besonders hat sie 200000 Gulden zu Stiftung einer Erziehungs- und Ausstattungsanstalt für 12 Bürgerstöchter ausgelegt.

Wiener Policeiverfügung.

Um den drückenden Bevortheilungen des Publikums durch Fleischhauer, Müller und Bäcker zu steuern, ist folgendes verordnet worden: 1) die Zahl der magistratischen Fleischbeschauer wird vermehrt; 2) der Verkürzungen durch falsches Gewicht überwiesene Fleischhauer sollen das erste Mal dem Entdecker ihres Vergehens 4, im zweiten 8 und im dritten

ten